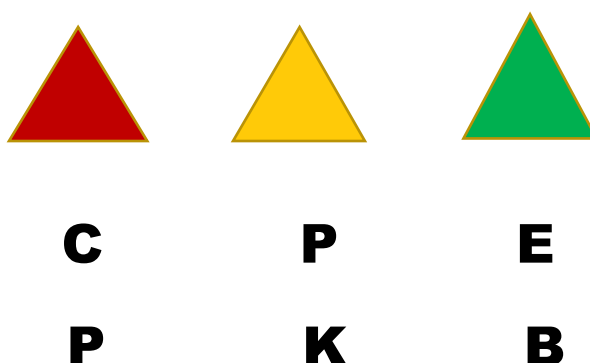


LEITLINIEN FÜR TÄTIGKEITEN AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BAUSTELLEN UND ARBEITSSTÄTTEN

- Dokument zur Aktualisierung der Risiken am Arbeitsplatz gemäß Art. 28 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 09.04.2008 in der geltenden Fassung

DURCH COVID 19 BEWIRKTES BIOLOGISCHES RISIKO



VERFASST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEKRETE DES MINISTERPRÄSIDENTEN DPCM VOM 9. MÄRZ 2020, 11. MÄRZ 2020 UND 22. MÄRZ 2020 IN DER NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DES GEMEINSAMEN PROTOKOLLS FÜR ARBEITSSTÄTTEN VOM 14. MÄRZ 2020, DES DEKRETS „CURA ITALIA“ NR. 18 VOM 17. MÄRZ 2020 UND DES GEMEINSAMEN PROTOKOLLS FÜR BAUSTELLEN VOM 24. MÄRZ 2020 GEÄNDERTEN UND INTEGRIERTEN FASSUNG

DIESES DOKUMENT SOLL AUCH EIN LEITFADEN FÜR DIE SICHERHEITSKOORDINATOREN IN DER PROJEKT- UND AUSFÜHRUNGSPHASE SOWIE EIN LEITFADEN ZUR INTEGRATION DER EINSATZSICHERHEITSPÄNE DER EINZELNEN UNTERNEHMEN SEIN.

DIESES DOKUMENT KANN JE NACH ENTWICKLUNG SOWOHL DES AUSNAHMEZUSTANDS ALS AUCH DER NATIONALEN UND TERRITORIALEN DEKRETE UND BESCHLÜSSE GEÄNDERT UND/ODER ERGÄNZT WERDEN

Version Covid19 Baustellen 2.0

Inhaltsverzeichnis

REGIONALE GEBÜHRENFREIE RUFNUMMERN UND NOTRUFNUMMERN	9
UNTERTEILUNG DER BAUSTELLE/ARBEITSSTÄTTE IN RISIKOBEREICHE	10
ALLGEMEINE GESUNDHEITSMASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER ANSTECKUNG AUF DER BAUSTELLE ODER DER ARBEITSSTÄTTE	17
SPEZIFISCHE BAUSTELLEN-REINIGUNGSMASSNAHMEN für die hygienische Reinigung und Desinfektion.....	18
FUNKTIONEN, AUFGABEN UND VERANTWORTUNG	20
LISTE DER GESUNDHEITSHYGIENISCHEN MASSNAHMEN GEMÄSS ANHANG 1 DES DPCM VOM 08.03.2020	24
SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER VORSCHRIFTEN	25

Im Vergleich zu Version 1.0 sind auf den folgenden Seiten Änderungen/Ergänzungen vorgenommen worden:

5, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23

PRÄAMBEL UND ZWECK

Die Leitlinie stellt Rahmenrichtlinien dar, innerhalb dessen Arbeiten unter Wahrung der Gesundheitsschutzbedingungen in BEZUG AUF DAS BIOLOGISCHE RISIKO namens COVID-19 ausgeführt werden können.

Im Folgenden sind einige der wichtigsten Prinzipien aufgeführt, auf denen der Entwurf der Leitlinie beruht; es ist auf jeden Fall die Notfallsituation zu berücksichtigen, in der wir uns befinden.

Es ist auch zu beachten, dass diese Leitlinie je nach Entwicklung des Notfalls sowohl auf Landesebene als auch auf nationaler Ebene wiederholten Ergänzungen und/oder Änderungen unterzogen werden kann.

Vorausgesetzt zu den folgenden Angaben ist zu beachten, dass der Anwendung der festgelegten Regeln immer ein verantwortungsbewusstes Verhalten eines jeden einzelnen Bürgers in der Umsetzung der Gesetze sowie der in den erlassenen Dekreten enthaltenen Regeln und Hinweise zugrunde liegen muss.

Begriffsbestimmungen und Aufgaben

Arbeitnehmer

Er hat die Pflicht, den Arbeitgeber über seinen Gesundheitszustand zu informieren und im Falle eines nicht einwandfreien Gesundheitszustandes (Symptome/Fieber, andere) nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen. Ebenso erklärt der Arbeitnehmer im Unternehmen durch eine Eigenerklärung, dass er jeden Tag klare und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Gesundheitszustand und den Gesundheitszustand seiner Mitbewohner und/oder der Personen macht, mit denen er in den letzten Tagen in Kontakt gekommen ist und von denen er weiß, dass sie positiv auf das Virus getestet wurden.

Arbeitgeber

Dem Arbeitgeber obliegt die Bewertung des durch Covid-19 bewirkten biologischen Risikos. Er ist dafür verantwortlich, das Dokument der Risikobewertung und die damit verbundenen Einsatz-Sicherheitspläne im Hinblick auf das spezifische Risiko zu integrieren. Ihm obliegt – in jedem Fall – in Übereinstimmung mit dem Sicherheitspersonal seines Unternehmens die Auswahl und Bereitstellung der PSA. Der Arbeitgeber organisiert spezifische Arbeitsverfahren, um das durch Covid-19 verursachte biologische Risiko zu analysieren. Zum Schutz der im Unternehmen tätigen Arbeitnehmer obliegt ihm – auch durch dafür von ihm beauftragte Personen – die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer durch Temperaturmessung.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Planungs- (KPP) und Ausführungsphase (KAP)

Dieser Koordinator berücksichtigt diese Leitlinien im Rahmen seiner Tätigkeit in der Planungs- und/oder Ausführungsphase der Arbeiten und trifft die innerhalb seines Aufgabenbereichs liegenden erforderlichen Maßnahmen.

Baustelle – Arbeitsplatz

Arbeitsumgebung, in der – ausschließlich aufgrund von COVID-19 – mehrere „Unter-Baustellen“ identifiziert werden können, um Risikozonen und/oder -bereiche besser analysieren zu können (z.B. Straßenbaustelle mit beträchtlichen Entfernungen zwischen einem Arbeitsteam und dem anderen). Bei großen Baustellen kann es durch Covid-19 bedingt mehr als einen Baustellenbereich geben, für den Präventions- und Schutzmaßnahmen definiert werden. Dies betrifft auch die Zählung der Arbeitnehmer. Bei mehrstöckigen Gebäuden ist es für die Unterteilung in Risikobereiche möglich, mehrere „Baustellen“ festzulegen (z.B. Erdgeschoss, erster Stock und die weiteren Obergeschosse können zum Zweck der Definition der Arbeitsbereiche zum Schutz vor Covid-19 drei verschiedene Baustellen darstellen).

Risikobeurteilung – Unterteilung der Risikobereiche

Identifizierung des Risikograds/der Ansteckungsgefahr in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes und die erzielbare Belüftung und Hygiene.

Ausschließlich für das durch Covid-19 bedingte biologische Risiko erscheint es für notwendig, den Risikograd der verschiedenen Arbeitsbereiche der Baustelle zu ermitteln, indem sie anhand derselben Risikomatrix der Risikobewertung in Bereiche mit niedrigem Risiko (grüne Zone), mittlerem Risiko (gelbe Zone) und hohem Risiko (rote Zone) eingestuft werden.

Kosten

Darunter verstehen sich die im Zusammenhang mit den Folgen von Covid-19 auftretenden Kosten, die in einem separaten Dokument behandelt werden.

Paritätisches Komitee im Bauwesen

Dieses Komitee hat die Aufgabe, den verschiedenen Akteuren der Baustelle bei Informations- und Schulungsaktivitäten, bei der Erstellung von erläuternden Postern und bei den Baustellen-Audits zur Begünstigung der Anwendung dieses Leitfadens behilflich zu sein und zudem einen digitalen Infoschalter für Fragen und Klärungswünsche einzurichten.

Persönliche Schutzausrüstungen

In Bezug auf den Arbeitsbereich wird es als notwendig erachtet, die Schutzmaßnahmen zu identifizieren und wie folgt in drei Kategorien zu unterteilen:

Grüne Zone

Hier ist es erlaubt, ohne Schutzausrüstungen zu arbeiten, sofern die Arbeitnehmer immer mehr als 3 m Abstand voneinander halten.

Gelbe Zone

Hier ist es erlaubt, mit einer Schutzpflicht wie einer chirurgischen Maske oder Ähnlichem zu arbeiten, die nicht als PSA eingestuft ist, sondern lediglich zum Schutz vor der Tröpfchenverbreitung aus Mund und Nase an ggf. weitere anwesende Personen verhindert.

Rote Zone

Hier ist es erlaubt, mit Schutzmasken wie im gelben Bereich zu arbeiten.

Die Verwendung von PSA Typ FFP2/FFP3 ohne Exhalationsventil ist nur bei Verdacht auf Personen mit Krankheitssymptomen vorgesehen. In diesem Fall ist die Verwendung der PSA sowohl für die Person, die diese Symptome aufweist, als auch für diejenigen vorgesehen, die direkten Kontakt mit dieser Person haben.

INHALT DER LEITLINIE

Angesichts der jüngsten gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 – der Dekrete des Ministerpräsidenten DPCM vom 9., 11. und 22. März 2020 i.d.g.F. – wird es als notwendig angesehen, diese kurzen Anmerkungen zu den Arbeitsverfahren zu verfassen, um die auf öffentlichen und privaten Baustellen sowie in Arbeitsstätten tätigen Arbeitnehmer und andere Personen, die mit dem Sicherheitsmanagement auf zeitlich begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen befasst sind, wie z.B. Bauherren, Arbeitgeber, Sicherheitskoordinatoren während der Projektphase und während der Ausführungsphase, Technische Direktoren, Vorgesetzte und Bauleiter zu unterstützen.

Das Dekret des Ministerpräsidenten DPCM vom 22. März 2020 bekräftigte in diesem Sinne, dass Sicherheitsprotokolle gegen die Ansteckungsgefahr zur Anwendung kommen müssen, und wo es nicht möglich ist, den zwischenmenschlichen Abstand von einem Meter als wichtigste Eindämmungsmaßnahme einzuhalten, zudem persönliche Schutzausrüstungen zu tragen sind und außerdem die Sanierungsmaßnahmen am Arbeitsplatz gefördert werden sollten.

Der Zweck dieser Leitlinien ist es, gemeinsame und eindeutige Angaben für den Betrieb auf den verschiedenen Arten von Baustellen zu liefern. Dabei sollte die Gesundheit der Arbeiter so gut wie möglich geschützt werden und gleichzeitig sollte eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten und die Abwicklung der Arbeitsaufträge auch durch die Umsetzung von Arbeitsverfahren und -methoden ermöglicht werden, die eine regelrechte Integration der Risikobewertung und der Einsatz-Sicherheitspläne und/oder Sicherheits- und Koordinationspläne sowohl für Baustellen in der Projektphase als auch für Baustellen in der Ausführungsphase darstellen sollen.

Zweck dieses Dokuments ist es, Arbeitsverfahren zu veranschaulichen, die nur auf die Verringerung des durch Covid-19 bedingten Risikos am Arbeitsplatz abzielen, und zwar unter Erfassung der Art des Arbeitsumfelds und des entsprechenden Risikograds.

Dieses Dokument definiert demnach:

- 1) Mobilität des Personals zwischen Unternehmen/Wohnort und Arbeitsplatz (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustelle).
- 2) Handhabung der Materialanlieferung an die Baustelle.
- 3) Arten von Schutzmaßnahmen, unterteilt für Arbeitsplätze, an denen die Ansteckungsgefahr gering/mittel/hoch sein kann, mit entsprechender Erfassung der grünen/gelben/roten Zonen.
- 4) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Desinfektion der Arbeitsplätze und Ausrüstung.
- 5) Allgemeine Verhaltensregeln.

MASSNAHMEN FÜR BAUSTELLEN

Mobilität des Personals

Auch wenn die Arbeits- und Produktionstätigkeiten sowie der Güterverkehr und der öffentliche Verkehr nicht direkt von einer Sperrung betroffen waren, sind dennoch bestimmte rechtsverbindliche Maßnahmen zu beachten. Die Beurteilung der Mobilität des Personals liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers.

Nutzung von Firmenfahrzeugen vonseiten des Personals.

Es werden folgende mögliche Bedingungen für das Erreichen der Baustelle oder der Arbeitsstätte mit Firmenfahrzeugen definiert:

Das Personal, das sich mit Firmenfahrzeugen auf die Baustelle oder Arbeitsstätte begibt, hat sich an folgende Vorgaben zu halten:

- Sollte nur eine Person mit dem Firmenwagen fahren, ist keine Verwendung einer Maske erforderlich.
- Sollten 2 Personen befördert werden, sollte der Beifahrer möglichst hinten sitzen, in diesem Fall mit einer Maske.
- Sollten mehrere Personen befördert werden, besteht Maskenpflicht und wenn möglich ist der Fahrzeuginnenraum zu lüften.
- Sollte eine potenziell infizierte Person anwesend sein, darf diese nicht mit den Firmenfahrzeugen transportiert werden. Es sind die Notrufnummern zu kontaktieren und die Zahl der mitgeführten Personen soweit wie möglich zu reduzieren. Alle Anwesenden – einschließlich der Person, bei der Verdacht auf Infektion besteht – müssen entsprechende PSA tragen.

Eine potenziell infizierte Person darf ihre Arbeit erst nach einer gesundheitsbehördlichen Genehmigung wieder aufnehmen. Sollten positiv getestete Personen anwesend sein, muss das Unternehmen das Betriebsverfahren für „positive Fälle“ einleiten, das die entsprechenden Maßnahmen sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitsorganisation festlegt.

Ankunft des Personals an der Baustelle oder der Arbeitsstätte:

- Vor Arbeitsbeginn muss der Arbeitnehmer einer Temperaturkontrolle unterzogen werden, sofern diese nicht bereits vor seiner Ankunft auf der Baustelle oder der Arbeitsstätte im Firmensitz vorgenommen wurde.
- Sobald die Risikobereiche definiert sind, muss der Arbeitnehmer von seinem Vorgesetzten über den Risikobereich, in dem er tätig ist, informiert werden. (In jedem Fall muss das Unternehmen das gesamte Personal präventiv und angemessen in Bezug auf die Biogefährdung durch Covid-19 schulen).
- Vor Beginn der Arbeit muss sich das Personal die Hände waschen/desinfizieren und die Arbeitsmittel/Ausrüstungen mit einem Desinfektionsmittel (in flüssiger Form, als Gel oder zum Aufsprühen) mithilfe eines normalen Papiertuchs abwischen. Das verwendete Tuch muss dann in spezielle Behälter geworfen werden, die für Covid-19-Schutzmittel für den täglichen Gebrauch gekennzeichnet sind.
- Identifizierung der gemeinsam verwendeten Ausrüstungen, für die eine spezielle Möglichkeit für eine Schnelldesinfektion (z.B. Sprühflasche und/oder andere Produkte direkt an der Maschine) zur Verfügung gestellt werden muss.

- Für die Benutzung von Gemeinschaftsräumen wie Toiletten, Büros, Lagerhallen usw. müssen dort eigene Desinfektionsmittelspender für die Händedesinfektion vorgesehen werden. Sollte der Arbeitnehmer die Arbeit unterbrechen und die PSA ablegen, muss er sich danach und vor der Verwendung der neuen PSA Hände und Gesicht mit einem spezifischen Produkt desinfizieren. Bei der Wiederaufnahme der Arbeit sind neue PSA zu verwenden. Zudem sind diese zu ersetzen, wenn diese kaputt sind und/oder ihr Hygienezustand nicht mehr akzeptabel ist (durch verschiedene Substanzen/Baustellenstaub verschmutzt).

Bei Vorliegen eines Verdachtsfalls, der plötzlich auftritt oder von der betroffenen Person zu Beginn des Arbeitstages nicht gemeldet wurde, hat der betreffende Arbeitnehmer seine Tätigkeit gemäß Absatz 10 des gemeinsamen Protokolls vom 24.03.2020 unmittelbar einzustellen und das Ereignis ist dem Arbeitgeber und dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Sollte der Arbeitnehmer Symptome aufweisen, wenden Sie sich über die Notrufnummern an die Gesundheitsbehörde.

Dieses Verfahren ist auch für die Fälle anzuwenden, in denen sich das Personal in eine andere italienische Region, eine andere Gemeinde oder in ein anderes Land begibt, wie dies beispielsweise bei Tages- und Wochenpendlern der Fall ist.

Es ist daher immer notwendig, dass das Baustellenpersonal vor Ort bei seiner Ankunft an der Baustelle oder der Arbeitsstätte anhand der vom Unternehmen ermittelten Personen „überwacht“ wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bürger in jedem Fall die Pflicht haben, Folgendes zu erklären:

- dass ihnen nicht bekannt ist, dass sie während ihres Aufenthalts an ihrem Herkunftsort und auf jeden Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit bestätigten Fällen von Covid-19 in Kontakt gekommen sind;
- dass sie kein Fieber oder andere Symptome (Husten, Halsschmerzen, brennende Augen, weit verbreitete Schmerzen, Atemnot, Schwäche, Veränderung von Geruchs- oder Geschmackssinn) haben;
- dass niemand sonst in der Familie solche Symptome aufweist.

Sollte jemand nicht in der Lage sein, die oben angeführten Erklärungen abzugeben, muss er sich dazu verpflichten,

- nicht auf der Baustelle, in der Arbeitsstätte oder bei der Firma zu erscheinen;
- seine Wohnung bzw. sein Haus nicht zu verlassen;
- sich mit seinem Arzt und dem öffentlichen Gesundheitswesen in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Verfahren einzuleiten;
- für den Fall, dass er auf der Baustelle/Arbeitsstätte erscheint, die Messung der Körpertemperatur zuzulassen, um seinen Gesundheitszustand zu überprüfen;

Jede Kommunikation bezüglich der oben genannten Punkte im Zusammenhang mit Verdachtsfällen muss auch an den Sicherheitsbeauftragten der Baustelle übermittelt werden. Dazu ist eine Meldevorlage zu verwenden, die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen als Standardvorlage vorbereitet wird.

Warenlieferung

- Bei der Güter- und Materialanlieferung an die Baustelle oder Arbeitsstätte müssen die Güter und Materialien in dem am Baustellen-Layout vorgesehenen Entladebereich abgestellt werden. Sollte kein solcher Bereich vorhanden sein, ist er zu ermitteln und die betroffenen Personen sind darüber zu informieren. Die Anwesenheit von anderem Personal, das für das Auf-/Abladen des Materials nicht unbedingt erforderlich ist, ist zu vermeiden. Bei diesen Tätigkeiten ist immer ein Abstand von mindestens 1 m zu den anderen Personen einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Verwendung von Masken notwendig.
 - Die Übergabe der Unterlagen für die angelieferten Waren (Lieferscheine, Rechnungen etc.) muss mit Einweghandschuhen bzw. mit Baustellenhandschuhen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Hände nach dem Anfassen der Unterlagen mit einer hydroalkoholischen Lösung gewaschen werden.
 - Sowohl die Bestimmungen des Anhangs 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten DPCM vom 8. März 2020, die am Ende dieses Dokuments wiedergegeben sind, als auch die internen Baustellenvorschriften sind auszudrucken und an den Anschlagtafeln der Baustellenbaracken auszuhängen. Zu diesem Zweck wird das Paritätische Komitee im Bauwesen eine Tabelle mit einer Zusammenfassung der auf der Baustelle einzuhaltenden allgemeinen Regeln bereitstellen.
 - Als Vorsichtsmaßnahme müssen im Erste-Hilfe-Kasten oder in unmittelbarer Nähe davon eine oder mehrere FFP2- oder FFP3-Masken (ohne Ventil) aufbewahrt werden. Die Anzahl der Masken hängt von der Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ab. Sie müssen bei Verdachtsfällen verwendet werden.
 - Sollte ein Arbeiter Symptome einer Atemwegsinfektion und eine Körpertemperatur von über 37,5 °C aufweisen, muss er umgehend eine der oben genannten Masken verwenden. Er darf nicht mit anderen Arbeitern in Kontakt kommen und informiert (eventuell über die Erste-Hilfe-Beauftragten) das öffentliche Gesundheitswesen anhand der vorgesehenen Notrufnummern, damit die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Den Fahrern und dem Personal, die Firmenfahrzeuge benutzen, müssen unbedingt hydroalkoholische Lösungen zur Verfügung zu stellen, um eine regelmäßige Reinigung (zumindest beim Ein- und Aussteigen) der mit den Händen in Berührung kommenden Teile (Lenkrad, Gangschaltung etc.) zu ermöglichen. Während der Fahrt ist – unbeschadet der Angaben im Kapitel „Nutzung von Firmenfahrzeugen vonseiten des Personals“ – ständig für die Frischluftzufuhr in den Fahrzeuginnenraum zu sorgen.

REGIONALE GEBÜHRENFREIE RUFNUMMERN UND NOTRUFNUMMERN

Notrufnummer

1500 des Gesundheitsministeriums

Einheitliche Notrufnummer

Wenden Sie sich nur dann an den Notruf 112 oder 118, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Trentino-Südtirol

Autonome Provinz Trient: 800 867 388

Autonome Provinz Bozen: 800 751 751

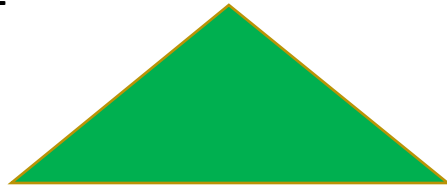
UNTERTEILUNG DER BAUSTELLE/ARBEITSSTÄTTE IN RISIKOBEREICHE

In diesem Kapitel werden die Kriterien für die Klassifizierung der Arbeitsbereiche durch die Unterscheidung in verschiedene Risikozonen festgelegt. Dies geschieht anhand von zwei Parametern:

- Distanz zwischen den Personen während der Arbeit und Möglichkeit eines Kontakts über die Atemwege bzw. eines körperlichen Kontakts (und/oder Austausch von Arbeitsmitteln). Generell werden für die Übertragung des Virus 3 m als jene Entfernung festgelegt, oberhalb derer kein Infektionsrisiko besteht und daher die Verwendung von Masken oder anderen mechanischen Schutzvorrichtungen nicht zwingend erforderlich ist.
- Art der Belüftung des Arbeitsplatzes

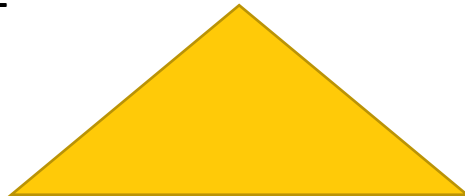
Unter Berücksichtigung dieser beiden Parameter werden die zu ergreifenden individuellen oder kollektiven Schutzmaßnahmen festgelegt.

GRÜNE ZONE



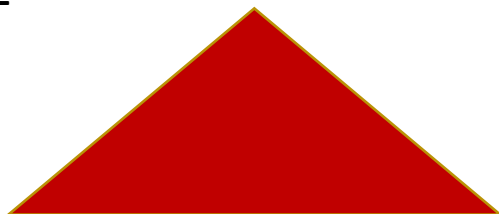
BAUSTELLE ODER ARBEITSBEREICH VOLLSTÄNDIG IM FREIEN (BAUSTELLE AUF EINER STRASSE ODER ÄHNLICHES) UND MEHR ALS 3 METER ENTFERNUNG ZWISCHEN DEN ARBEITERN, SODASS EINE KONTAMINATION ÜBER DIE ATEMWEGE ODER DURCH KÖRPERKONTAKT VOLLSTÄNDIG AUSGESCHLOSSEN IST. EINE ALLEIN IM FIRMENFAHRZEUG REISENDE PERSON IST EBENFALLS IN DER GRÜNEN ZONE.

GELBE ZONE



TEILWEISE ÜBERDACHTER, ABER SEHR GUT BELÜFTETER ARBEITSPLATZ ODER ARBEITSBEREICH (Z.B. WERKSHALLE ODER IM BAU BEFINDLICHES GEBÄUDE OHNE FASSADEN UND/ODER FENSTER UND TÜREN) MIT DER MÖGLICHKEIT, ABSTÄNDE ZWISCHEN DEN MITARBEITERN VON WENIGER ALS 3 METERN UND MEHR ALS 1 METER EINZUHALTEN.

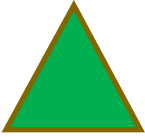
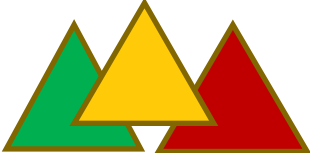
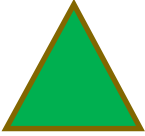
ROTE ZONE



UNBELÜFTETE BAUSTELLE IN INNENRÄUMEN MIT ABSTÄNDEN ZWISCHEN DEN ARBEITERN VON MEHR ALS 1 METER.

ALLE BAUSTELLEN, AN DENEN DIE ARBEITEN NOTGEDRUNGEN IN EINEM ABSTAND VON WENIGER ALS 1 M ZWISCHEN DEN ARBEITNEHMERN DURCHFÜHRT WERDEN MÜSSEN.

ARBEITSBEREICH MIT VERDACHTSFALL UND/ODER DIREKTER KONTAKT IM ARBEITSBEREICH MIT VERDACHTSFALL

Zona verde sopra 3 mt. – nessuna protezione (<i>Fatto salvo le disposizioni emanate dalla Provincia Autonoma o dai Comuni</i>)		Grüne Zone über 3 m – kein Schutz (<i>Unbeschadet der von der Autonomen Provinz oder den Gemeinden erlassenen Bestimmungen</i>)
Zona Verde sotto i 3 metri e Zona Gialla e Rossa – protezione semplice con mascherina non DPI		Grüne Zone unter 3 m und Gelbe /Rote Zone - einfacher Schutz mit Maske (nicht PSA)
Mezzi aziendali con 1 dipendente (zona verde)		Betriebsfahrzeug mit 1 Mitarbeiter (grüne Zone)
Mezzi aziendali con più dipendenti (zona gialla)		Betriebsfahrzeug mit mehreren Mitarbeitern (gelbe Zone)
Caso sospetto con sintomi – Uso DPI da parte di chi viene in contatto		Verdächtiger Fall mit Symptomen - Gebrauch von PSA durch diejenigen, die damit in Kontakt kommen

FÜR TUNNELARBEITEN

Grüne Zone

BAUSTELLE ODER ARBEITSBEREICH MIT OPTIMALER MECHANISCHER ODER NATÜRLICHER BELÜFTUNG UND EINEM ABSTAND ZWISCHEN DEN PERSONEN VON MEHR ALS 3 M.

Gelbe Zone

BAUSTELLE ODER ARBEITSBEREICH MIT ABSTÄNDEN VON WENIGER ALS 3 M UND NICHT OPTIMALER BELÜFTUNG.

Rote Zone

BAUSTELLE MIT BEGRENZTER BELÜFTUNG UND/ODER TÄTIGKEITEN MIT HOHER STAUBENTWICKLUNG (WIE Z.B. AUSBRUCH/ABTRANSPORT DES TUNNELAUSBRUCHS/VERSTÄRKTER EINSATZ VON FAHRZEUGEN), MIT PERSONAL MIT **WENIGER ALS 3 M ABSTAND IN DER NÄHE.**

VORLIEGEN EINES VERDACHTSFALLS.

Vom KPP oder KAP zu ergreifende Maßnahmen für die Definition der Arbeitszonen:

Vor der Wiederaufnahme der Arbeiten nach dem durch „Covid-19“ bedingten Stopp müssen die Sicherheitskoordinatoren der Planungs- und Ausführungsphase den Sicherheits- und Koordinierungsplan anpassen/integrieren, indem sie in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern die Arbeitsbereiche entsprechend der Unterteilung in Risikozonen festlegen. Zudem müssen sie alle Tätigkeiten ermitteln und regeln, bei denen die **gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen in nicht sicheren Abständen** und insbesondere in den Büros, Toiletten, Umkleieräumen, der Kantine und in den engen/begrenzten Räumen der Baustelle unerlässlich ist.

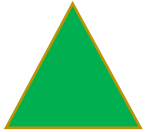
Um ihre Arbeit auf der Baustelle oder der Arbeitsstätte ausführen zu können, müssen die Auftragnehmer für die Aktualisierung/Integration der ESP entsprechend dieser Richtlinien sorgen.

Sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber müssen dem Sicherheitskoordinator und den auf der Baustelle anwesenden Unternehmen die zusätzlichen Kosten für die Aktualisierung der Baustellendokumente und die Umsetzung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Schutzmaßnahmen bezahlen.

Arten der Schutzausrüstungen für die Atemwege

Diese Hinweise gelten nur für die durch COVID-19 bedingte Gefahr. Für eine Gefährdung durch chemische Exposition sind die vor dem durch COVID-19 ausgebrochenen Ausnahmezustand vorgesehenen PSA zu verwenden.

Hinweis: Schutzausrüstungen sind persönliche Ausstattungen und sollten in keiner Weise mit anderen Personen ausgetauscht werden



KEINE IN DER GRÜNEN ZONE BEI MEHR ALS 3 M ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN (UNBESCHADET DER VON DEN AUTONOMEN PROVINZEN ODER VON DEN GEMEINDEN ERLASSENEN BESTIMMUNGEN)



Chirurgische Maske und/oder ein anderes Modell mit gleichwertigen Eigenschaften und nicht für den sanitären Gebrauch oder ähnliche Produkte **IN DER GRÜNEN ZONE BEI ENTFERNUNGEN UNTER 3 METERN; IN DER GELBEN ZONE; IN DER ROTEN ZONE; IN FIRMENFAHRZEUGEN BEI ANWESENHEIT VON MEHR ALS EINEM MITARBEITER; IN BESPRECHUNGSRÄUMEN, BÜROBARACKEN BEI ENTFERNUNGEN UNTER 3 METERN UND BEI UNZUREICHENDER BELÜFTUNG.**



PSA Typ FFP2 oder FFP3 ohne Filter

NUR IN ZONEN MIT EINEM VERDACHTSFALL ODER EINEM SYMPTOMATISCHEN FALL FÜR VERDACHTSFÄLLE FFP2 ODER FFP3 OHNE EXHALATIONSVENTIL

HALTBARKEIT der Schutzausrüstungen

Für Masken Typ A oder B- täglicher Wechsel und/oder bei Verschmutzung/Bruch derselben

PSA - NICHT EINWEG vom Hersteller vorgesehene Haltbarkeit - tägliche Desinfektion nach Schichtende (nimmt der Arbeitnehmer selbst vor)

- Entsorgung der Schutzausrüstungen auf der Baustelle und der Arbeitsstätte

Entsorgung der im Falle einer Infektion verwendeten Masken und PSA in separaten, mit „biologisches Risiko“ gekennzeichneten Behältern.

Grüne Zone IM FREIEN

(Nur für Tunnel)

BAUSTELLE ODER ARBEITSBEREICH MIT OPTIMALER MECHANISCHER ODER NATÜRLICHER BELÜFTUNG UND EINEM ABSTAND ZWISCHEN DEN PERSONEN VON MEHR ALS 3 M

Maßnahmen für Arbeiten in offener Umgebung:

- Keine Maske, wenn die anwesenden Arbeitnehmer mehr als 3 m Abstand EINHALTEN KÖNNEN und einzeln ihre Arbeiten ausführen (z.B. Aushubarbeiten, Infrastruktur, Anlagenarbeiten etc.);
- Bei Arbeiten, die eine ständige gemeinsame Anwesenheit mit einem Abstand von weniger als 3 m erfordern, ist eine Ausstattung wie **chirurgische Schutzmasken oder Ähnliches** und deren Verwendung notwendig;
- Bei besonderen Arbeitsprozessen, die häufigen Kontakt mit Werkzeugen erfordern, die von mehr als einer Person benutzt werden, sind **Wasch- oder Desinfektionsmaßnahmen** für die **Werkzeuge bei jedem Austausch** zu treffen;
- Häufiges Händewaschen mit Waschmitteln auf Alkoholbasis und Gesichtswaschen mit normalen, vom **Auftragnehmer** zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln;
- Verwendung von Schutzhandschuhen beim Einsatz von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Gelbe Zone IN EINER TEILWEISE GESCHLOSSENEN, ABER BELÜFTETEN UMGEBUNG

(Nur für Tunnel)

BAUSTELLE ODER ARBEITSBEREICH MIT ABSTÄNDEN VON WENIGER ALS 3 M UND NICHT OPTIMALER BELÜFTUNG

- Verwendung der Atemschutzmaske bei Anwesenheit von Personen in einer Entfernung von weniger als 3 m, aber dennoch mehr 1 m;
- Bei Arbeiten, die eine ständige gemeinsame Anwesenheit mit einem Abstand von weniger als 1 m erfordern, ist eine Ausstattung mit PSA und deren ständige Verwendung notwendig;
- Bei besonderen Arbeitsprozessen, die häufigen Kontakt mit Werkzeugen erfordern, die von mehr als einer Person benutzt werden, sind **Wasch- oder Desinfektionsmaßnahmen** für die **Werkzeuge** zu treffen;
- Häufiges Händewaschen mit Waschmitteln auf Alkoholbasis und Gesichtswaschen mit normalen, vom **Auftragnehmer** zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln;

- Verwendung von Schutzhandschuhen beim Einsatz von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Rote Zone IN GESCHLOSSENER UMGEBUNG (einschließlich Personentransport in Fahrzeugen)
ohne Belüftung und/oder bei Kontakt auf der Baustelle mit einem Verdachtsfall

(Nur für Tunnel)

BAUSTELLE MIT BEGRENZTER BELÜFTUNG UND/ODER TÄTIGKEITEN MIT HOHER STAUBENTWICKLUNG (WIE Z.B. AUSBRUCH/ABTRANSPORT DES TUNNELAUSBRUCHS/VERSTÄRKTER EINSATZ VON FAHRZEUGEN), MIT PERSONAL MIT WENIGER ALS 3 M ABSTAND IN DER NÄHE.

VORLIEGEN EINES VERDACHTSFALLS.

Maßnahmen für Arbeiten in geschlossenen Räumen (einschließlich Kraftfahrzeuge)

- Verwendung einer Maske bei Arbeiten in einem Abstand von mehr als 3 m;
- Bei Arbeiten, die eine ständige gemeinsame Anwesenheit (weniger als 1 m Abstand) erfordern, ist eine Ausstattung mit den vorgesehenen PSA und deren Verwendung notwendig;
- Häufiges Händewaschen mit Waschmitteln auf Alkoholbasis und Gesichtswaschen mit normalen, vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln;
- Verwendung von **Schutzhandschuhen** beim Einsatz von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.
- Bei Kontakt mit einer Person, bei der ein Verdacht auf Infektion besteht, sind umgehend die dafür vorgesehenen PSA zu verwenden. Dies gilt sowohl für die Person, für die der Verdacht auf Infektion besteht, als auch für die Person, die ihr Hilfe leistet.

ALLGEMEINE GESUNDHEITSMASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER ANSTECKUNG AUF DER BAUSTELLE ODER DER ARBEITSSTÄTTE

- Bei der Ausführung der Arbeiten müssen unbedingt die in den verschiedenen Risikozonen vorgesehenen Mindestabstände eingehalten werden, wobei der Mindestabstand zwischen den Personen in dem Bereich, in dem sie sich befinden, auf jeden Fall vereinbarungsgemäß mit der auszuführenden Arbeit so groß wie möglich sein muss.
- Für den Fall, dass es sich in „begrenzten und unbedingt notwendigen“ Fällen für die auf der Baustelle durchzuführenden Tätigkeiten nicht vermeiden lässt, dass sich zwei Arbeiter einander nähern, müssen sie die PSA tragen.
- Sollte während der Arbeit festgestellt werden, dass eine oder mehrere Personen deutliche Symptome aufweisen, müssen alle Personen, die mit ihnen in Kontakt kommen, die vorgesehenen PSA, eine Schutzbrille und Handschuhe anlegen. Zudem ist die Person, für die der Verdacht auf Infektion besteht, unmittelbar vom Arbeitsplatz zu entfernen.
- Jedes auf der Baustelle anwesende Unternehmen muss seinen Arbeitern, Subunternehmern und Selbständigen die Sanifikation der Büros, Umkleieräume, der Kantine und Toiletten garantieren (wie in Anhang 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten DPCM vom 8.3.2020 angegeben). **Die Oberflächen müssen mindestens einmal täglich mit einem Desinfektionsmittel auf Chlor- oder Alkoholbasis gemäß den in der Risikobewertung definierten betrieblichen Standardverfahren gereinigt werden.**

Es wird als wirksam angesehen, die Oberflächen zuerst mit einem neutralen Reiniger und danach mit 0,1-%igem Natriumhypochlorit oder 70-%igem Ethanol abzuwischen.

- Jedes auf der Baustelle oder in der Arbeitsstätte anwesende Unternehmen muss für seine Mitarbeiter die Verfügbarkeit von hydroalkoholischen Lösungen zum Händewaschen garantieren.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich beim Betreten der Baustelle/Arbeitsstätte, vor und nach den Mittagspausen/Jausen sowie beim Betreten und Verlassen der Toiletten die Hände mit dieser Lösung zu waschen.
- Baustellengeräte (z.B. Bagger, Hebebühnen, Lader) müssen, wenn sie von mehr als einer Person benutzt werden, jedes Mal vor und nach dem Gebrauch mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfiziert werden (Bedienfeld, Lenkrad, Griffe etc.).
- Handwerkzeuge dürfen nur einem Arbeiter zugewiesen werden und sind mit Handschuhen zu benutzen.
Es ist empfehlenswert, diese Werkzeuge zumindest einmal täglich mit einer hydroalkoholischen Lösung zu desinfizieren. Insbesondere müssen Werkzeuge, die von mehreren Arbeitnehmern verwendet werden, hygienisch gereinigt werden.
- Die Benutzung von Aufzügen und Lastenaufzügen (falls vorhanden) ist jeweils nur für einen Arbeiter gestattet. Als Alternative können die Aufzüge auch von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden, sofern sie eine Maske tragen und kein Personal anwesend ist, das Krankheitssymptome aufweist.
- Sollte während der Mittagspause der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Arbeitnehmern nicht garantiert werden können, ist die Mittagspause gestaffelt zu organisieren, um Ansammlungen zu vermeiden. Die Mittagspause kann ggf. um 30 Minuten versetzt angetreten werden. Wichtig ist, dass während der Mittagspause der Mindestabstand von einem Meter zwischen den einzelnen Arbeitnehmern eingehalten wird und sie nicht gegenüber sitzen müssen.

- Die Schichten und die Anzahl der Arbeiter für jede Schicht werden entsprechend dem auf der Baustelle vorhandenen Platz geschätzt. Wichtig ist, dass während der Mittagspause der Mindestabstand von einem Meter zwischen den einzelnen Arbeitnehmern eingehalten wird und sie nicht gegenüber sitzen müssen.
- Von Fall zu Fall ist zu prüfen, ob zusätzlich zu den bereits erlaubten und im Layout der Baustelle hervorgehobenen Bereichen weitere Bereiche für die Mittagspause genutzt werden können.
- Sollte in den Umkleideräumen der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Arbeitnehmern nicht garantiert werden können, müssen die Arbeitnehmer diese Räume gestaffelt nutzen, um Ansammlungen zu vermeiden und die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten.

Allgemeine Hygieneregeln für externes Personal:

- Sanifikation und Reinigung der für Sitzungen oder Baustellenbesichtigungen vorgesehenen geschlossenen Räume vor jedem Besuch.
- Vorbeugemaßnahmen gegenüber **externen Personen** (Lieferanten, Materiallieferungen), die mit den auf der Baustelle/Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmern in Kontakt kommen können. Für externe Personen gilt die Pflicht zur Einhaltung der gleichen Schutzmaßnahmen wie für die Arbeitnehmer, mit denen sie in Kontakt kommen können.

SPEZIFISCHE BAUSTELLEN-REINIGUNGSMASSNAHMEN für die hygienische Reinigung und Desinfektion

Hygienische Reinigung - Verwendung von Gel/Flüssigkeiten/Sprühprodukten zur Reinigung von Kontaktflächen

Sanifikation - Gründliche Reinigung mit Maschinen an stationären Arbeitsplätzen

Häufigkeit

Die hygienische Reinigung von Geräten/Maschinen/PSA muss täglich und/oder jedes Mal durchgeführt werden, wenn sie von einem anderen Arbeitnehmer verwendet werden.

Die Sanifikation (eine sehr viel genauere und tiefgreifendere Reinigung in geschlossenen Arbeitsbereichen) findet mindestens einmal wöchentlich statt.

Angeichts der jüngsten epidemiologischen Erkenntnisse wird es aufgrund der Tatsache, dass das Virus geraume Zeit in der Umwelt überleben kann, als angemessen erachtet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesundheitsministeriums erneut auf die Notwendigkeit hinzuweisen, für eine ordnungsgemäße Reinigung der von der Öffentlichkeit und dem Personal betretenen Räume und Bereiche mit Wasser und gewöhnlichen Reinigungsmitteln zu sorgen, bevor sie wieder verwendet werden.

Insbesondere wurden wirkungsvolle Ergebnisse in der Reduzierung der Viruskonzentration erzielt, indem die Oberflächen zuerst mit einem neutralen Reiniger und danach mit 0,1-%igem Natriumhypochlorit oder, sofern die Oberflächen durch das Natriumhypochlorit beschädigt werden können, mit 70-%igem Ethanol abgewischt werden.

Es ist empfehlenswert, während der Reinigung mit Chemikalien für eine ausreichende Belüftung der Räume zu sorgen. Alle Reinigungsarbeiten müssen von Personal durchgeführt werden, das die im Risikobewertungsdokument des Unternehmens angegebene PSA zu tragen hat, und zwar nach den in der Risikobewertung des Unternehmens vorgesehenen Sicherheitsverfahren.

Die Reinigung muss mit besonderer Sorgfalt auf allen häufig berührten Oberflächen durchgeführt werden, d. h.:

- Sanifikation von Büros, Umkleieräumen, Lagercontainern für Ausrüstungen/Material, Arbeitsplätzen (Fahrerkabinen von Arbeitsmaschinen, Hebebühnen, Bagger) 1 Mal pro Woche
Sanifikation - Tägliche hygienische Reinigung:
 - a) Griffe, Wand-, Tür- und Fensterflächen, Oberflächen von Toiletten und Sanitäreinrichtungen.
 - b) Innenräume der Arbeitsmaschinen
 - c) Handwerkzeuge (Bohrmaschinen, Schraubendreher, Zangen, Hämmer, Sägen, Hobel etc.) und Bürogeräte (Telefone, PC-Tastaturen, etc.).

FUNKTIONEN, AUFGABEN UND VERANTWORTUNG

FUNKTION	DARF NICHT	MUSS	KANN
ARBEITNEHMER Es ist zu beachten, dass jedes Dekret des Ministerpräsidenten DPCM und jeder regionale oder provinzielle Beschluss an die Bürger und Bürgerinnen gerichtet ist. Das bedeutet, dass ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürger und Bürgerinnen sowohl im Privatleben als auch am Arbeitsplatz der wichtigste Faktor der Vorbeugungsmaßnahmen darstellt.	Er darf nicht zur Arbeit gehen, wenn er Symptome einer Atemwegsinfektion aufweist und Fieber (über 37,5 °C) hat. Er darf nicht zur Arbeit gehen, wenn er mit Personen in Kontakt gekommen ist, die unter Quarantäne gestellt oder positiv auf das Virus getestet wurden. Er darf nicht in Panik verfallen. Er darf die gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen des Arbeitgebers, des Vorgesetzten und des KAP nicht missachten.	Sollte der Arbeitnehmer in einer anderen Region als der Wohnregion arbeiten, muss er beim Betreten der Baustelle die Eigenerklärung bezüglich seiner Herkunft aus einer anderen Region über sein Unternehmen abgeben. Er muss die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften gemäß Anhang 1 des DPCM vom 08.03.2020 und den Mindestabstand von 1 m einhalten, der in Artikel 2 des DPCM vom 8. März 2020 vorgesehen ist und in den DPCM vom 9. und 11. März 2020 übertragen wurde. Er hält sich an die Regeln, die auf der Baustelle und in den verschiedenen Arbeitsbereichen angeführt sind. Sollte sich der Arbeitnehmer auf der Baustelle aufgrund der Symptome von COVID-19 krank fühlen, muss er sofort eine Maske aufsetzen, sich in Selbstisolation begeben und – ggf. über den Erste-Hilfe-Beauftragten – Kontakt mit dem nationalen Gesundheitsdienst aufnehmen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich beim Betreten der Baustelle, vor und nach den Mittagspausen/Jaunen sowie beim Betreten und Verlassen der Toiletten die Hände mit einer hydroalkoholischen Lösung zu waschen. Handwerkzeuge dürfen nur einem Arbeiter zugewiesen werden und sind mit Handschuhen zu benutzen. Es ist empfehlenswert, diese Werkzeuge zumindest einmal täglich mit einer hydroalkoholischen Lösung zu desinfizieren. Insbesondere müssen Werkzeuge, die von mehreren Arbeitnehmern verwendet werden, hygienisch gereinigt werden. Baustellengeräte (z.B. Bagger, Hebebühnen, Lader) müssen, wenn sie von mehr als einer Person benutzt werden, jedes Mal vor und nach jedem Gebrauch mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfiziert werden (Bedienfeld, Lenkrad, Griffe). Die Benutzung von Aufzügen und Lastenaufzügen ist jeweils nur für einen Arbeiter gestattet. Als Alternative können die Aufzüge auch von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden, sofern sie eine Maske tragen. Die Bedienelemente und Druckknopftafeln müssen vor und nach dem Gebrauch mit einer geeigneten hydroalkoholischen Lösung desinfiziert werden.	Er kann dem Vorarbeiter/Baustellenleiter Mängel aufzeigen bzw. Kollegen melden, die sich nicht an die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften halten. Er kann die Einhaltung der in den DPCM vom 8., 9. und 11. März 2020 vorgesehenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erleichtern, indem er sich von Baustellenbereichen entfernt, in denen vorübergehend das Risiko besteht, dass die in den Richtlinien vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Er kann seine Arbeitspausen so organisieren, dass eine Staffelung möglich ist und Kontakte mit anderen vermieden werden können.

Hinweis: Nachstehend sind der Baustellenleiter und/oder der Vorgesetzte, der Erste-Hilfe-Beauftragte und der Vorarbeiter angegeben. Nachdem es sich bei diesen Personen auch um Arbeiter handelt, gelten alle vorhergehenden Punkte, die bereits für die einzelnen Arbeitnehmer angegeben wurden.

Im Folgenden werden für jedes Berufsbild nur die spezifischen Aufgaben und Verbote aufgeführt.

FUNKTION	DARF NICHT	MUSS	KANN
BAUSTELLENLEITER/ Vorarbeiter/ Vorgesetzter		Er muss alle Erklärungen der Arbeitnehmer aus anderen Regionen als der, in der sich die Baustelle/Arbeitsstätte befindet, sammeln und auf der Baustelle/Arbeitsstätte in einem eigens dafür vorgesehenen Ordner aufbewahren. Alternativ dazu muss er sicherstellen, dass die Erklärungen im Unternehmen erfasst wurden. Er muss überprüfen, ob die Fahrzeuge, Werkzeuge, sanitären Einrichtungen und Baracken hygienisch gereinigt sind. Sofern er vom Arbeitgeber dazu beauftragt wurde, darf er die Körpertemperatur seiner Kollegen messen, bevor diese die Baustelle betreten. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die Sicherheitsabstände einhalten und sich an die in Anhang 1 des DPCM vom 08.03.2020 festgelegten Bestimmungen halten.	Er kann die Arbeit unterbrechen oder einen Arbeitnehmer vom Arbeitsplatz verweisen, sofern die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für das durch COVID-19 bedingte Risiko nicht eingehalten werden. Er kann den Vorarbeiter oder den Vorgesetzten mit den anstehend genannten Überprüfungen und Kontrollen – einschließlich der Temperaturkontrolle – beauftragen.

FUNKTION	DARF NICHT	MUSS	KANN
ERSTHILFE- BEAUFTRAGTER		Sollte ein Arbeitnehmer auf der Baustelle/Arbeitsstätte Symptome aufweisen, die auf COVID-19 schließen lassen, muss er die anderen Arbeitnehmer distanzieren, sodass der betroffene Arbeitnehmer, der mit einer FFP2- oder FFP3-Maske ohne Exhalationsventil ausgestattet sein muss, isoliert ist. Sollte der erkrankte Arbeiter Schwierigkeiten (Atembeschwerden) haben, die Notrufnummern des nationalen Gesundheitsdienstes zu kontaktieren, übernimmt er diese Aufgabe unter genauer Erklärung der Situation.	

FUNKTION	DARF NICHT	MUSS	KANN
VORGESETZTER / BAUSTELLENLEITER		Sollte ein Arbeitnehmer auf der Baustelle Symptome aufweisen, die auf COVID-19 schließen lassen, muss er unverzüglich den Arbeitgeber informieren und dem Erste-Hilfe-Beauftragten dabei helfen, den betroffenen Bereich zu sperren und die anderen Arbeitnehmer fernzuhalten.	Er kann einen Arbeitnehmer vom Arbeitsplatz verweisen, sofern er sich nicht an die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für das durch COVID-19

		Sollte er vom Baustellenleiter dazu ernannt worden sein, muss er alle Erklärungen der Arbeitnehmer aus anderen Regionen als der, in der sich die Baustelle/Arbeitsstätte befindet, sammeln und auf der Baustelle/Arbeitsstätte in einem eigens dafür vorgesehenen Ordner aufbewahren. Er muss überprüfen, ob die Fahrzeuge, Werkzeuge, sanitären Einrichtungen und Baracken hygienisch gereinigt sind. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer die Sicherheitsabstände einhalten und sich an die in Anhang 1 des DPCM vom 08.03.2020 festgelegten Bestimmungen halten.	bedingte Risiko hält.
--	--	---	-----------------------

FUNKTION	DARF NICHT	MUSS	KANN
ARBEITGEBER	Er darf nicht zur Arbeit gehen, wenn er Symptome einer Atemwegsinfektion aufweist und Fieber (über 37,5 °C) hat. Er darf nicht zur Arbeit gehen, wenn er mit Personen in Kontakt gekommen ist, die unter Quarantäne gestellt oder positiv auf das Virus getestet wurden.	Er muss die Arbeitnehmer über die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen informieren, die gemäß Anhang 1 des DPCM vom 08.03.2020 und gemäß Artikel 2 des DPCM vom 08.03.2020 zu treffen sind und durch die DPCM vom 9. und 11. März 2020 bestätigt wurden Er muss die betriebliche Risikobewertung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsarzt und dem von den Arbeitnehmern gewählten Sicherheitssprecher (RLS) aktualisieren, wobei er die "gefährdeten Personen" berücksichtigt, die im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus schwerwiegende Komplikationen haben könnten. Diese Unterlagen müssen dem Arbeitnehmer ausgehändigt und zur Einsichtnahme unterzeichnet werden. Er muss sicherstellen, dass die für COVID-19 eingerichteten Notrufnummern zu den bereits auf der Baustelle vorliegenden Notrufnummern hinzugefügt werden. Er bestimmt und überprüft, wer von den Bauleitern/Baustellenleitern/Vorgesetzten dafür verantwortlich ist, dass die oben genannten Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen von den Arbeitnehmern eingehalten werden. Er versorgt die Arbeiter mit Masken, Handschuhen, Desinfektionslösungen für die Hände und allen Produkten für die Sanifikation der Räume, Fahrzeuge und Ausrüstungen. Es sorgt dafür, dass die Baracken täglich/wöchentlich hygienisch gereinigt/desinfiziert werden. Wird ein Arbeitnehmer der Baustelle positiv auf COVID-19 getestet, muss er unverzüglich die	Er muss das Personal vor Betreten der Baustelle der Kontrolle der Körpertemperatur unterziehen. Sollte die Körpertemperatur über 37,5 °C liegen, wird kein Zugang zum Arbeitsplatz gewährt. Mit dieser Tätigkeit können leitende oder verantwortliche Personen beauftragt werden. Personen mit erhöhter Temperatur werden unter Beachtung der Datenschutzrichtlinie vorübergehend isoliert und mit Masken ausgestattet. Sie müssen mit ihrem Hausarzt oder dem Nationalen Gesundheitsdienst Kontakt aufnehmen, wobei ihnen ggf. der Erste-Hilfe-Beauftragte behilflich sein kann. Er kann dem Auftraggeber/Verantwortlichen der Arbeiten die Unterbrechung der Baustellenarbeiten vorschlagen.

		zuständigen Gesundheitsbehörden unter den von der Provinz bereitgestellten Notrufnummern für COVID-19 benachrichtigen und mit den Gesundheitsbehörden zusammenarbeiten, um seine etwaigen „engen Kontakte“ im Unternehmen nachzuvollziehen. Die Namen der Personen, mit denen er im Unternehmen engen Kontakt hatte, sind per E-Mail an coronavirus@sabes.it bekanntzugeben. Er aktualisiert den ESP mit den zusätzlichen, aus der Risikobewertung resultierenden spezifischen Angaben für den durch COVID-19 bedingten Notfall. Das Ergebnis der Analysen und die angewandten Verfahren müssen der ESP als Auszug beigelegt werden. Er muss beim Auftraggeber/Verantwortlichen der Arbeiten (RL)/Verfahrensverantwortlichen (RUP) und/oder bei der Bauleitung die Unterbrechung der Arbeiten beantragen, sofern die Sicherheitsvorschriften von den Arbeitnehmern nicht eingehalten werden können. Er muss Arbeitnehmer vom Arbeitsplatz verweisen, sofern sie sich nicht an die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften halten.	
ZUSTÄNDIGER BETRIEBSARZT		Er kooperiert mit dem Arbeitgeber in der Umsetzung aller gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und bei der Information der Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass die Hygienemaßnahmen für über die Atemwege verbreitete Erkrankungen (Hygiene der Hände, Atemwegssekrete und Kontaktbeschränkung) und die Anwendung von PSA unbedingt einzuhalten sind. Er identifiziert die gesundheitlich besonders gefährdeten Arbeitnehmer und meldet diese unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften dem Arbeitgeber, damit auch besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können.	

LISTE DER GESUNDHEITSHYGIENISCHEN MASSNAHMEN GEMÄSS ANHANG 1 DES DPCM VOM 08.03.2020

Hygienische und sanitäre Maßnahmen gemäß Anhang 1 des Dekrets des Ministerpräsidenten DPCM vom 08.03.2020

- Häufiges Händewaschen.
- Den nahen Kontakt mit Personen, die an akuten Atemwegsinfekten leiden, meiden.
- Umarmungen und Händeschütteln meiden.
- Bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.
- In ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden.
- Die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern meiden.
- Sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen.
- Mund und Nase, im Falle von Niesen oder Husten, bedecken.
- Ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen.
- Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen.
- Eine Maske nur dann tragen, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung besteht oder erkrankte Personen gepflegt werden.

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER VORSCHRIFTEN

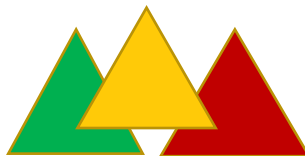
DIESE SCHEMATISCHEN DARSTELLUNGEN SIND AM ENDE DER RICHTLINIEN ANZUFÜHREN UND AUF DER BAUSTELLE ALS INFORMATIONSMATERIAL AUSZUHÄNGEN

EINIGE BEISPIELE



KÖRPERTEMPERATUR MESSEN LASSEN

RISIKOBEREICHE BEACHTEN



UND IN JEDEM FALL, WO IMMER MÖGLICH



1 m ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN HALTEN

**BEISPIELE FÜR DEN PERSONENTRANSPORT UND HINWEISE ZUR HYGIENE UND ZUM GEBRAUCH VON
MASKEN**



FIRMENFAHRZEUGE

**DEN FAHRZEUGRAUM VOR UND
NACH DEM GEBRAUCH
DESINFIZIEREN**



FIRMENFAHRZEUGE

IMMER EINEN SITZ LEER LASSEN

-Auto mit 4 Sitzplätzen:

2 Arbeiter



FIRMENFAHRZEUGE

IMMER EINEN SITZ LEER LASSEN

-Kleinbus mit 9 Sitzplätzen:

5 Arbeiter



AUGEN, NASE UND MUND NICHT ANFASSEN!

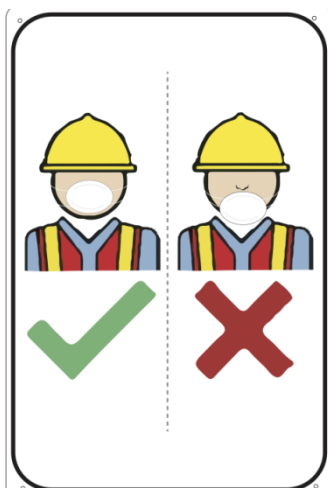


KORREKTE VERWENDUNG DER MASKE

1. Halten Sie die Maske mit dem Nasenteil zu den Fingern hin in der Handfläche und lassen Sie die Gummischlaufen frei unter die Hand hängen.
2. Legen Sie die Maske mit der Muschel unter dem Kinn und dem Nasensteg nach oben an.
3. Spannen Sie die obere Gummischlaufe über den Hinterkopf und die untere Schlaufe unter den Ohren über den Hals.
4. Drücken Sie mit den Zeige-/Mittelfingern beider Hände auf den Nasensteg und streichen sie ihn nach außen, um ihn richtig anzupassen.
5. Prüfen Sie vor dem Betreten des Arbeitsbereichs, ob der Mund- und Nasenschutz gut sitzt. Atmen sie kräftig aus. Sollte die Atemluft nach außen weichen, ist die Maske besser anzupassen.

Hinweise: Weitere Details entnehmen Sie bitte den produkteigenen Anweisungen.

KORREKTE VERWENDUNG DER MASKE



ALLE AUF DER BAUSTELLE/ARBEITSSTÄTTE ANWESENDEN PERSONEN HABEN FOLGENDE REGELN ZU BEFOLGEN

REGOLE DA SEGUIRE

- 1) Divieto di accesso in cantiere in presenza di sintomi influenzali.
- 2) Prima dell'ingresso in cantiere sarà effettuato il controllo della temperatura corporea.
- 3) Informare immediatamente il datore di lavoro o il preposto di sintomi influenzali sopraggiunti dopo l'ingresso in cantiere.
- 4) In caso di sintomi influenzali rimanere a distanza adeguata dalle altre persone presenti in cantiere.
- 5) Dichiarare al proprio datore di lavoro o al preposto l'eventuale contatto con persone positive al Virus.
- 6) Lavarsi spesso le mani con acqua e sapone oppure con soluzioni idroalcoliche.
- 7) Non toccarsi occhi, naso e bocca.
- 8) Starnutire dentro un fazzoletto o nella piega del gomito e non sulle mani.
- 9) Pulire le superfici con disinfettanti a base di alcool oppure cloro.
- 10) Usare correttamente le mascherine.

ALLGEMEINE REGELN

- 1) Es ist verboten, die Baustelle bei vorhandenen Grippesymptomen zu betreten.
- 2) Vor dem Betreten der Baustelle wird Ihre Körpertemperatur gemessen.
- 3) Informieren Sie Ihren Arbeitgeber oder Vorgesetzten unverzüglich über ein eventuelles Auftreten von Grippesymptomen.
- 4) Halten Sie bei vorhandenen Grippesymptomen stets einen angemessenen Abstand zu den anderen Personen.
- 5) Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten über einen eventuellen Kontakt mit positiv auf das Virus getesteten Personen.
- 6) Waschen Sie sich oft die Hände! Benutzen Sie dazu Seife oder eine hydroalkoholische Lösung.
- 7) Greifen Sie sich nicht auf Augen, Nase und Mund.
- 8) Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht aber in die Hände.
- 9) Reinigen Sie die Oberflächen mit Desinfektionsmitteln auf Alkohol- oder Chlorbasis.
- 10) Verwenden Sie die Masken korrekt.